



Gesellschaft **kritischer**  
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung  
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien  
Tel.: + 43 1 317 88 94  
Fax: + 43 1 319 89 88  
buero@gkpp.at, [www.gkpp.at](http://www.gkpp.at)

## Info zur Registrierkassenpflicht ab 2016

(Neuerung in der Bundesabgabenordnung)

Aus § 131b BAO (Hervorhebungen R.T.):

„(1) 1. Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen.

2. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Z 1) besteht ab einem Jahresumsatz von **15 000 Euro** je Betrieb, sofern die **Barumsätze** dieses Betriebes **7.500 Euro im Jahr überschreiten**.

3. Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

(2) Das elektronische Aufzeichnungssystem (Abs. 1 Z 1) ist durch eine technische Sicherheits-einrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 sowie Abs. 2 bestehen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen des Abs. 1 Z 2 erstmals überschritten wurden.“

Auf Deutsch: Eine Registrierkasse muss anschaffen, wer aus freiberuflicher klinisch- bzw. gesundheitspsychologischer Tätigkeit **mindestens € 15.000,-** Umsatz/Kalenderjahr **und davon mindestens € 7500,- als Bareinnahme** erzielt! Kleine Praxen (bei nebenberuflicher Tätigkeit) betrifft dies also eher nicht, besonders dann, wenn man darauf achtet, die Begleichung der Rechnung per Zahlschein oder Überweisung abzuwickeln.

Dem Vernehmen nach sind brauchbare Registrierkassen ab etwa € 300,- zu haben. Sobald wir überzeugende Angebote vorliegen haben, werden wir sie gerne an Sie/Euch weiterleiten.

Wien, 15. 10. 2015

Dr.<sup>in</sup> Reinhilde Trinks (GF)